



I ZIELSETZUNG, ORGANISATION

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «VERBAND SCHWEIZER LEHRERINNEN UND LEHRER BILDNERISCHE GESTALTUNG (LBG) | BILD UND KUNST» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sein Sitz ist am Ort des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

- 1 Der LBG versteht sich als Fachvertretung der im Verband organisierten Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerische Gestaltung (BG).
- 2 Er nimmt aktiv teil an der Fach- und Bildungsdiskussion, indem er Standpunkte erarbeitet und an die Mitglieder vermittelt sowie gegen aussen vertritt.
- 3 Er pflegt und fördert fachbezogene Kontakte mit Erziehungsbehörden, Bildungsgremien, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie allen am Fachbereich interessierten Vereinigungen und Einzelpersonen.

Art. 3 Verbandsstrukturen

- 1 Die Verbandsorgane sind:
 - a) die Nationale Versammlung (NV)
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Revisionsstelle
- 2 Der LBG ist der nationale Zusammenschluss aller Mitglieder.
- 3 Das Sekretariat ist zuständig für die Administration, die Buchführung und die Informationsvermittlung.

Art. 4 Verbandsfinanzierung, Spesenregelung, Haftung

- 1 Finanziert wird der LBG durch die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der NV festgelegt wird und die im ersten Jahresquartal fällig sind; des weiteren von allfälligen Spenden sowie Gebühren für Dienstleistungen des Sekretariates.
- 2 Die Arbeit der Verbandsorgane ist ehrenamtlich, diejenige des Sekretariates zu entlönnen; die Vergütung von Spesenauslagen regelt ein separates Spesenreglement.
- 3 Für seine Verbindlichkeiten haftet der LBG nur mit seinem Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

Art. 5 Unterschriftsberechtigung

Der LBG wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet; unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Sekretariatskraft zu zweien.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie sind Lehrpersonen, die das Fach ausüben, ausüben werden oder ausgeübt haben. Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 7 Mitgliedschaftskategorien, Mitgliederbeiträge

- 1 Es bestehen folgende zwei Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht:
Vollmitglied, Freimitglied (pensioniertes Mitglied), Studierende (Lehrberufe mit Fachstudium)
 - b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht:
Gönnerin/Gönner (unterstützungswillige natürliche und juristische Personen)
- 2 Vollmitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.
- 3 Studierende und Freimitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 4 Gönnerinnen/Gönner bezahlen mindestens die doppelte Höhe des Ansatzes für Vollmitglieder.



Art. 8 Beitritt

- 1 Eine Anmeldung zur Aufnahme erfolgt per Formular schriftlich an den Vorstand.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1 Austritt
- 2 Ausschluss
- 3 Todesfall

Der Austritt muss schriftlich auf den 30. November des Jahres an das Sekretariat erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird oder wenn es sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder wenn es die Interessen des Verbandes schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

III DIE NATIONALE VERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

- 1 Die Nationale Versammlung (NV) wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet.

Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Die NV entscheidet über die wesentlichen Verbandsangelegenheiten; insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) die Verabschiedung von: Jahresbericht, Protokoll, Verbandsrechnung und Revisionsbericht.
 - b) die Genehmigung des Budgets und des Antrages bezüglich des Jahresbeitrages für Mitglieder.
 - c) die Änderung der Statuten.
 - d) die Entlastung des Vorstandes durch die Revisionsstelle.
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - f) das Antragsrecht auf Auflösung des Verbandes.
 - g) die Festlegung von Grundsatzpositionen und Reglementen.
- 2 Die NV kann einzelne Vorlagen der Urabstimmung aller Vollmitglieder unterstellen.

Art. 12 Termin, Einberufung

- 1 Die ordentliche NV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung; gleichzeitig werden die Traktanden angekündigt und die nötigen Unterlagen zugestellt.
- 3 Anträge und Anliegen der Mitglieder sind bis 8 Tage vor der NV schriftlich ans Präsidium zu richten.

Art. 13 Durchführung, Abstimmung

- 1 Die ordentliche NV wird vom Präsidium geführt. Die anwesenden aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht. Beschlüsse der NV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichentscheid. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 14 Ausserordentliche Nationale Versammlung

- 1 Eine ausserordentliche NV muss einberufen werden:
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen NV,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
 - c) auf Antrag der Revisionsstelle
 - d) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- 2 Der schriftlich begründete Antrag an den Vorstand gemäss Art. 13 Ziff.1 lit.c-d muss den Mitgliedern unmittelbar nach Beschluss des Vorstandes zugestellt werden; die entsprechende Versammlung hat daraufhin spätestens drei Monate nach Einreichen des Antrags stattzufinden, wenn der Antrag nicht einen späteren Termin anstrebt.



IV DER VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Mitglieder Delegierte aus den kantonalen Gruppen sind.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Stellvertretung Präsident, Aktuar, Kassier, Delegierte der kantonalen Gruppen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Reihe.
- 4 Das Präsidium wird für vier Jahre verpflichtet.
- 5 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen werden der nächsten NV zu Bestätigung vorgelegt.

Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ; ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Nationalen Versammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Nationalen Versammlung.
 - b) das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Anstellung des Sekretariats.
 - e) die Anregung von Diskussionen und die Erarbeitung von Grundsatzpositionen.
 - f) die Vertretung der Anliegen des Verbandes gegenüber Behörden und Verbänden.

V DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Verbandsrechnung und die Kassaführung des Sekretariats aufgrund der Einsicht in die Unterlagen.
- 2 Sie erstattet jährlich Bericht; beim Vorliegen gravierender Ereignisse erstattet sie umgehend Bericht an den Vorstand und trifft weitere geeignete Massnahmen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Verbandsauflösung

- 1 Auf Antrag kann die NV die Auflösung des Verbandes einleiten; die Mehrheit der Stimmberechtigten beschliesst über die Weiterverfolgung dieses Geschäfts.
- 2 Nach der Zustellung des schriftlich begründeten Antrages an alle Mitglieder wird eine Urabstimmung durchgeführt; die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder entscheidet über das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses.
- 3 Ein allfälliges Vermögen des LBG wird bei seiner Auflösung durch vorsorglichen Beschluss der die Auflösung beschliessenden NV einem Verband mit ähnlicher Zielsetzung oder einem Dachverband übermacht.

Art. 20 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von der a.o. Generalversammlung vom 12. März 1994 genehmigt und von der Nationalen Versammlung vom 29. März 1996, 23. März 2002 sowie vom 21. April 2012 revidiert worden und treten gemäss der Entscheide dieser Versammlungen in Kraft; über eventuelle Übergangslösungen entscheidet diese letzte Versammlung.

Zürich, den 21. April 2012

Für das Präsidium
Verena Widmaier

Für die Revisionsstelle
Othmar Huber